

te so gering wie möglich zu halten“, erklärt Dr. med. J. Schmid von der AG AtomErbe Neckarwestheim und kritisiert die Weigerung der dem Minister unterstehenden Atomaufsicht, über zeitgemäße Handlungsoptionen nachzudenken.

„Der Minister suggeriert wider besseres Wissen, Hintergrundstrahlung sei ungefährlich. Es ist durch zahlreiche epidemiologische Studien belegt, dass schon die Hintergrundstrahlung nachweislich zu Gesundheitsschäden führt. Eine Schwelle, unterhalb derer Strahlung ungefährlich wäre, existiert nicht“ erläutert Dr. med. D.-C. Vogt von der Interessengemeinschaft Deponien Froschgraben Schwieberdingen und Burghof Horrheim, „das Argument, eine Strahlenbelastung bewege sich ‚nur‘ innerhalb des Dosisbereichs der ‚natürlichen‘ Hintergrundstrahlung und sei deshalb unbedenklich, ist also irreführend. Ebenso unlauter sind die Versuche, durch Vergleiche z. B. mit durch Uran verunreinigtem Phosphat in Kunstdüngern die gesundheitliche Gefährdung durch zusätzlichen Müll zu bagatellisieren.“

„Gerade wenn sich derzeit in Deutschland 25 und bald sogar 33 Atomkraftwerke in verschiedenen Phasen der Stilllegung befinden, geht es um Millionen Tonnen kritischen Materials“, fasst Vogt die Dimension des Problems zusammen, „und dieses Material gehört weder auf Allgemeindeponien, noch in die Umwelt, noch in die Verwertung, sondern muss an den AKW-Standorten aufbewahrt werden. Das ist praktizierter Gesundheitsschutz!“

Auf einer Vorstandssitzung am 25. Januar 2017 hat die Landesärztekammer die Angelegenheit diskutiert und den Beschluß ihrer Vertreterversammlung vom November wieder online gestellt. Die Fachdiskussion solle nun intensiviert werden, ein Symposium dazu sei in Vorbereitung. ●

Atom Müll

„Bereitstellung“ in Brunsbüttel hat begonnen

Greenpeace hält das für rechtswidrig und bezichtigt Robert Habeck, Schleswig-Holsteins grünen Energieminister, der Beihilfe zu strafbaren Handlungen beim Umgang mit hochradioaktivem Material in Brunsbüttel. Darauf wies die Redaktion des Flensburger Tageblatts am 11. Januar 2017 hin. Einem von Greenpeace in Auftrag gegebenen neuen Gutachten zufolge ist die bereits laufende Einlagerung von 517 Brennelementen aus dem Reaktor des abgeschalteten Atomkraftwerks Brunsbüttel in Castoren im direkt daneben liegenden Zwischenlager rechtswidrig. Denn für die Halle gibt es nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig, das 2015 rechtskräftig wurde, keine Genehmigung mehr.

Der Jurist Ullrich Wollenteit, der die Klage gegen das Zwischenlager Brunsbüttel seinerzeit erfolgreich vertreten hatte und jetzt zur „Castor-Bereitstellung“ für Greenpeace das Rechtsgutachten verfasst hat, sieht mit diesem Vorgehen durch die grün geführte Behörde in Kiel einen Präzedenzfall, mit dem die Sicherheitsstandards des Atomrechts auf fragwürdige Weise unterhöhlt werden und die auch an vielen anderen Standorten künftig bestehende Sicherheitsmängel zu umgehen ermöglicht.

Habeck sieht das anders. „Das Greenpeace-Gutachten erkennt, dass es hier nur um eine zeitlich befristete Bereitstellung und noch nicht um eine Zwischenlagerung geht.“ Für diese längerfristige Zwischenlagerung sei unstrittig eine neue Genehmigung erforderlich, die auch schon beantragt sei. „Sollte diese für das Standortzwischenlager Brunsbüttel nicht erteilt werden, müsste sie für

ein anderes Lager beantragt werden“, so Habeck.

Zudem sei die Lagerung des hochradioaktiven Atom Mülls in dem Zwischenlager sicherer: „Das Sicherheitsgutachten [des TÜV; Anm. d. Red.] hat klar belegt, dass die Trockenlagerung der Brennelemente im Gebäude des Kernbrennstoffzwischenlagers ein Sicherheitsgewinn gegenüber einer weiteren Nasslagerung im Reaktordruckbehälter ist – unter anderem weil dadurch zusätzliche und stärkere Barrieren geschaffen werden. So ist das Gebäude des Zwischenlagers allemal sicherer als der Reaktordruckbehälter.“ Seit dem Sommer hat Vattenfall rund 150 Brennelemente umgelagert, zwei Castoren stehen bereits im Zwischenlager. Dazu kommen weitere neun Castoren mit 468 Brennelementen, die dort nach dem Urteil per Verfügung der Atomaufsicht geduldet sind. ●

Buchmarkt

Grenzwertbildung im Strahlenschutz

Vor zwei Jahren, im Januar 2015, hatten das Institut für Radioökologie und Strahlenschutz der Leibniz Universität Hannover und das Institut für Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig im Braunschweiger „Haus der Kulturen“ im Rahmen des vom Bundesforschungsministerium finanzierten ENTRIA-Projektes „Entsorgungsoptionen für radioaktive Reststoffe: Interdisziplinäre Analysen und Entwicklung von Bewertungsgrundlagen“ ein Werkstattgespräch „Grenzwertbildung im Strahlenschutz“ durchgeführt. Dazu ist jetzt im Berliner Wissenschafts-Verlag der Tagungsband erschienen, herausgegeben von dem Juristen Prof. Dr. jur. Ulrich Smeddinck (Braunschweig) und der Diplom-

Geologin Claudia König (Hannover). Um es gleich klar zu sagen: Dieser Tagungsband ist ein erschütterndes Dokument der Unkenntnis und Oberflächlichkeit. Die Beteiligten verharren auf einem Kenntnisstand über Strahlenwirkungen von vor vier Jahrzehnten.

So begrüßenswert es ist, wenn die beiden Herausgeber einleitend feststellen: „Das Bewusstsein wächst, dass Grenzwerte und ihre Festsetzung nicht bloß Sachfragen sind, die der kundigen Expertokratie überlassen werden sollten, sondern dass implizite fundamentale Werturteile enthalten sind. Für diese sind Fachexperten aber nicht ausgebildet. Deshalb bedarf es der Beteiligung der demokratischen Öffentlichkeit.“

So behauptet jedoch speziell der Physiker Dr. Rainer Gellermann, von 2007 bis 2008 und von 2011 bis 2016 Mitglied der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) und Vorsitzender des SSK-Ausschusses Radioökologie, epidemiologische Studien hätten bisher nur Effekte nachweisen können, „wenn die (zusätzliche) Dosis durch eine Strahlenexposition größer als ca. 100 mSv lag“. Die Internationale Strahlenschutzkommission (ICRP) habe 2007 festgestellt, daß „im Dosisbereich unter 0,1 Gy ‚kein Gewebe klinisch relevante funktionelle Beeinträchtigungen zeigt‘“.⁸ Der Autor läßt offen, ob er sich dabei auf deterministische (akute) oder stochastische (tendenziell später auftretende) Schäden bezieht und meint, „dieser Schwellenwert“ könne „daher als Maßstab für eine Bewertung von ionisierender Strahlung genutzt werden“. Und er bezieht sich auf ein (stochastisches) Risiko nach Strahlenexposition eine (tödliche) Erkrankung zu er-

⁸ Die Energiedosis von 0,1 Gy wird für Gamma- und Beta-Strahlung gleich 100 mSv gesetzt (Anm. d. Red.).